

wurde abgewiesen und eine Weiterziehung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde blieb erfolglos. Gegen den Entscheid der letztern hat M. Stöcklin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es wird geltend gemacht: Es frage sich nicht nur, ob die Fristansetzung gesetzlich zulässig sei, sondern weit mehr, ob sie den Verhältnissen angemessen sei. Dies letztere müsse aber verneint werden. Man könne einem Gläubiger nicht zumuten, bevor er das Schicksal seiner Forderung kenne, eine Anzahl kostspielige Betreibungsprozesse zu führen. Durch ein Hinausschieben der Fristansetzungen bis nach Erledigung des Aberkennungsprozesses würden keine Rechte Dritter gefährdet, dagegen entstünden im umgekehrten Falle unter Umständen gänzlich unnütze Kosten. Der Gläubiger könne auch nicht damit getröstet werden, daß er mit dem Begehren um provisorische Pfändung zuwarten, da dadurch der Zweck der Pfändung vereitelt würde. Die Verfügung des Betreibungsamtes sei daher, wenn vielleicht auch im gesetzlichen Rahmen gehalten, doch deshalb nicht zulässig, weil sie den Verhältnissen nicht angemessen sei.

In Erwägung:

Daß bei einer Pfändung, die, weil der Schuldner die Aberkennungsklage ausgespielt hat, bloß provisorischen Charakter trägt, die Liquidation der auf die gepfändeten Objekte erhobenen Eigentums- bezw. Pfandrechts- oder Retentionsansprüche Dritter gemäß den Bestimmungen von Art. 106 und 107 bezw. 109 des Betreibungsgesetzes erst nach der Erledigung des Aberkennungsprozesses stattfinden habe, ist im Betreibungsgesetz nirgends vorgeschrieben. Es folgt dies auch nicht in zwingender Weise aus der übrigen Gestaltung des Verfahrens. Wohl ist die Gültigkeit der provisorischen Pfändung in erster Linie abhängig von der im Aberkennungsprozeß zu entscheidenden Frage nach dem Bestande der Forderung. Allein diese Frage beherrscht doch das weitere Verfahren nicht in der Weise, daß nicht, während der Aberkennungsprozeß schwebt, in eventum die von Dritten auf die gepfändeten Objekte erhobenen Ansprüche liquidiert werden könnten. Die Pfändung besteht vorläufig zu recht und bewirkt die Versammlungschaft der gepfändeten Objekte. Der Drittausprecher hat deshalb ein Interesse daran, daß jetzt schon mit Bezug auf seinen

Anspruch das gesetzliche Abwärtungsverfahren, eventuell das gerichtliche Binditionsverfahren vor sich gehe. Für den Fall, daß neben der provisorischen auf die gleichen Objekte auch definitive Pfändungen ausgeführt worden sein sollten, würde es zudem zu einer völlig ungerechtfertigten Verzögerung und Komplikation des Verfahrens führen, wenn gegenüber dem provisorisch pfändenden Gläubiger mit der Einleitung des Verfahrens nach Art. 106 und 107 bezw. 109 zugewartet würde bis nach Erledigung des Aberkennungsprozesses. Kann somit die Abweisung der Beschwerde des Rekurrenten durch die kantonalen Aufsichtsbehörden, wie übrigens dieser selbst zuzugeben scheint, nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden, so ist sein Rekurs ohne weiteres abzuweisen, da es der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer nicht zusteht, den Entscheid auch auf seine Angemessenheit einer Überprüfung zu unterstellen (vergl. Art. 19 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes);

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Urteil vom 1. Juni 1898 in Sachen Schenk.

Art. 260 Betr.-Ges. — Im Beschlusse einer Gläubigerversammlung, mit dem Schuldner einer Massforderung einen Vergleich abzuschliessen, liegt kein Verzicht auf diese Forderung.

I. Mit Entscheid vom 16. April 1898 wies die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen für den Kanton Bern eine Beschwerde der Firma J. Schenk's Söhne, Müllermeister, an der Matte in Bern, Rechtsvorfahrerin des Rekurrenten J. Schenk, gegen das Konkursamt Bern, bezw. gegen die im Konkurse der Firma Stettler & Jenni, Bauunternehmer, in Bern, an der Gläubigerversammlung vom 18. März 1898 gefassten Beschlüsse, als unbegründet ab. Der Entscheid bezog sich auf folgende tatsächliche Vorgänge: Der Firma J. Schenk's

Söhne wurde von der Firma Stettler & Jenni eine Forderung von 8000 Fr. auf C. Danuser, Geschäftsmann, in Bern, abgetreten, unter Übernahme der Gewähr für die Realität derselben und für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Danuser will diese Abtretung nicht anerkennen, und es schwebt darüber ein Prozeß. Im Konkurse von Stettler & Jenni wurden J. Schenk's Söhne von daher bedingt für 9105 Fr. 10 Cts. angewiesen. Die in diesem Konkurse am 18. März 1898 abgehaltene zweite Gläubigerversammlung beschloß nun, die Konkursverwaltung, eventuell in Verbindung mit einer zu ernennenden Kommission, sei berechtigt, bezüglich der zur Masse gehörenden Forderungen der Firma Stettler & Jenni, so insbesondere bezüglich einer Forderung an C. Danuser von über 9000 Fr. und der gegen denselben anzuhängenden Anfechtungsklagen von über 15,000 Fr., mit den betreffenden Schuldnern Vergleiche abzuschließen. Gegen diesen Beschluß beschwerten sich J. Schenk's Söhne bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde, weil ihnen dadurch nicht nur die Möglichkeit abgeschnitten werde, die Abtretung der bezüglichen Rechtsansprüche der Masse gemäß Art. 260 des Betreibungsgesetzes zu verlangen, sondern sie auch verhindert werden, die Rechte aus der zu ihren Gunsten ergangenen Cession geltend zu machen. Die Beschwerdeanträge gingen dahin: „Es seien die Beschlüsse der Gläubigerversammlung im Konkurse der Firma Stettler & Jenni als unzulässig aufzuheben, soweit diese Beschlüsse dahin gehen, die Konkursverwaltung, eventuell in Verbindung mit einer zu ernennenden Kommission sei berechtigt, mit den Schuldnern der Firma Stettler & Jenni Vergleiche abzuschließen. Eventuell, es seien diese Beschlüsse insoweit aufzuheben, als darin nicht vorbehalten wird, daß jeder Gläubiger berechtigt sei, die Abtretung von Rechtsansprüchen zu verlangen, auf welche in den Vergleichen von der Konkursverwaltung, resp. den Gläubigern der Firma Stettler & Jenni, verzichtet wird. Eventuell: Es sei in die Vergleiche ein bezüglicher Vorbehalt im Sinne von Art. 260 B.-G. aufzunehmen.“

II. Gegen den Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde hat J. Schenk, Rechtsnachfolger der Firma J. Schenk's Söhne, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Die Beschwerdeanträge

werden aufrecht erhalten und eventuell wird beigefügt: Wenn der Konkursmasse Stettler & Jenni Vergleichsvorschläge gemacht würden, die die Konkursverwaltung anzunehmen gewillt sein sollte, so verlange der Rekurrent zum mindesten, daß ihm von den Vorkehren der Konkursverwaltung Kenntnis gegeben werde, um sich darüber schlüssig zu machen, ob er, Rekurrent, die angebotene Vergleichssumme gegen Abtretung der Rechte der Konkursmasse an diese einbezahlen wolle.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Beschluß der Gläubigerversammlung vom 18. März 1898 bezieht sich nur auf das Verhältnis der Konkursmasse zu C. Danuser. Die Rechte, die dem Rekurrenten an letztem aus der Cession und an die Masse Stettler & Jenni aus dem Gewährversprechen zustehen, werden durch jenen Beschluß, bezw. durch die Ausführung desselben, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, an sich in keiner Weise berührt. Soweit daher die Beschwerde sich darauf stützte, ist sie mit Recht ohne weiteres abgewiesen worden. Fraglich kann nur sein, ob nicht die Gläubigerversammlung durch die Art und Weise, wie sie über ihre, bezw. des Schuldners Ansprüche an C. Danuser verfügte, dem Gesetze zuwider gehandelt oder Sonderrechte des Rekurrenten als Konkursgläubiger verletzt habe. Nun kann aber vorab darüber kein Zweifel bestehen, daß die Gläubigerversammlung mit ihrem Beschluß innerhalb des Rahmens ihrer formalen Kompetenz geblieben ist (vergl. Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 253 des Betreibungsgesetzes). Aber auch davon, daß durch den Beschluß die durch Art. 260 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes den einzelnen Gläubigern mit Bezug auf Massaanprüche eingeräumten Rechte verletzt worden seien, kann, zur Zeit wenigstens, keine Rede sein. Art. 260 Abs. 1 gewährt den einzelnen Gläubigern das Recht, sich in die Rechte der Masse einweisen zu lassen, nur hinsichtlich solcher Ansprüche, auf deren Geltendmachung die Gesamtheit der Gläubiger verzichtet hat. Nun kann in dem Beschlusse der Gläubigerversammlung, mit einem Massaschuldner einen Vergleich abzuschließen, jedenfalls nicht schon zum vornherein ein Verzicht auf die Geltendmachung des betreffenden Anspruchs erblickt werden, vielmehr ist der Abschluß

eines Vergleichs aller Regel nach gerade eine besondere Art der Geltendmachung des Anspruchs, und es liegt die Voraussetzung des Art. 260 Abs. 1 jedenfalls nicht schon dann vor, wenn die Gläubigerversammlung die Konkursverwaltung ermächtigt, mit einem Massaschuldner einen Vergleich abzuschließen. Dann kann aber auch nicht gesagt werden, daß der angefochtene Beschluß das in Art. 260 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes erwähnte Sonderrecht der Konkursgläubiger mißachte, und es muß daher der Hauptantrag des Rekurrenten verworfen werden. Es liegt auch durchaus kein Grund vor, worauf der Rekurrent eventuell ange tragen hat, das Recht der Massagläubiger, gegebenen Falls die Abtretung der Rechte der Masse zu verlangen, ausdrücklich vorzubehalten, und noch weniger steht es den Aufsichtsorganen zu, der Konkursverwaltung von vorneherein darüber Weisung zu erteilen, daß sie allfällige Vergleichsprojekte zur Kenntnis des Rekurrenten bringe, ganz abgesehen davon, daß ein dahin gehendes Begehren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht gestellt war.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

72. Arrêt du 1^{er} juin 1898, dans la cause Degrandi.

Insaissabilité des carnets de Caisse d'épargne postale italienne en Suisse? Droit applicable.

A. — Le 16 février 1898, l'Office des poursuites de la Chaux-de-Fonds a saisi, à l'instance de Giuseppe Aceto, à Bellinzona, et en mains de Pascal Mario, Président de la Société italienne, à Neuchâtel, un carnet de Caisse d'épargne postale italienne N° 17334, série 45^a de Ponte-Tresa, du montant de 1000 liras, appartenant à Jean Degrandi, à la Chaux-de-Fonds.

Cette saisie a été signifiée au tiers-détenteur du livret le

19 février 1898. Deux nouveaux créanciers, Pierre Raffini, à Genève, et la « Première distillerie par actions, » à Bâle, ont été admis à y participer, ce dont avis a aussi été donné au détenteur du livret les 25 février et 2 mars 1898.

Le débiteur a porté plainte auprès de l'Autorité inférieure de surveillance et conclu à l'annulation de la dite saisie par le motif qu'aux termes de la loi italienne du 27 mai 1875 sur les caisses d'épargne postales les livrets de dépôt délivrés par ces caisses seraient insaisissables.

Le Juge de paix de la Chaux-de-Fonds, Autorité inférieure de surveillance, a écarté la plainte par décision du 3 mars 1898.

Degrandi en a appelé à l'Autorité de surveillance cantonale, qui a écarté aussi le recours, en date du 12 mai 1898, par les motifs suivants:

La loi italienne, souveraine dans les limites du Royaume d'Italie, n'a point de force sur le territoire de la Confédération Suisse. Le livret saisi se trouvant sur ce territoire ne saurait dès lors être considéré comme insaisissable par la seule raison que la loi italienne lui donne ce caractère en Italie. Mais le recourant n'invoque aucune autre raison et ne peut se prévaloir d'aucune disposition de la législation suisse; en particulier il n'est pas possible de faire rentrer par analogie le livret saisi dans l'une ou l'autre des catégories d'objets et biens insaisissables énumérés aux art. 92 et 93 LP.

B. — Le 21 mai, Degrandi a adressé un recours au Tribunal fédéral contre la décision de l'Autorité cantonale neuchâteloise. Il expose en résumé ce qui suit:

Il est vrai que le livret saisi ne rentre dans aucune des catégories énumérées à l'art. 92 LP. Mais il existe d'autres biens insaisissables en vertu de prescriptions du droit civil. (Voyez Reichel, dans la Zeitsch. für schw. Recht. XIII, p. 55.) L'énumération de l'art. 92 LP. n'est pas limitative, ainsi que le Tribunal fédéral l'a reconnu dans son arrêt du 9 février 1897 (Voyez Rec. off. XXIII, N° 58).

Or, dans l'espèce, le carnet saisi a été créé en Italie, par